## Haftpflicht für elektrische Anlagen. Responsabilité civile en matière d'installations électriques.

- 40. Arteil vom 31. Januar 1912 in Sachen Elektrizitätsgesellichaft A.- G. in Meilen, Bell. u. Ber.=Rl., gegen Witne Bolleter-Gubler und Kinder, Rl. u. Ber.=Bell.
- Art. 27 EIG: Es genügt für die Elektrizitätshaftpflicht, dass der Betrieb der elektrischen Anlage die vorwiegende Ursache des Unfalles ist, auch wenn dabei als weitere Ursache das schuldhafte Verhalten eines Dritten milgewirkt hat.
- A. Durch Urteil vom 26. Oftober 1911 hat die II. Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich über die Streitfrage:

"It die Beklagte pflichtig, an die Kläger 8000 Fr. nebst Zins "zu 5 % seit 19. September 1910 zu bezahlen?"

erfannt:

"Die Beklagte ist verpstichtet, an die Kläger 7000 Fr. nebst "Zins zu 5 "o seit 19. September 1910 zu bezahlen."

"Die Mehrforderung wird abgewiesen."

- B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt und beantragt, "es sei die Klage ganzlich abzuweisen", eventuell "es sei die den Klägern zugesprochene Summe im Quantitativ angemessen herabzusepen".
  - C. (Gewährung des Armenrechts).
- D. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der Beklagten Gutheißung, der Vertreter der Kläger Abweifung der Berufung unter Kostenfolge beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. — In der Gemeinde Meilen wird die Stragenbeleuchtung von der Beklagten besorgt. Diese hatte am westlichen, an eine Wiese anstoßenden Nande der Wintelstraße, die von der Seestraße aus bergwärts zur alten Landstraße geht, eine ziemlich hohe,

bolgerne Stange zur Befestigung einer Strakenlampe aufgestellt. Bu diefer Stange führten von der Landstrafe aus zwei Bronzebrabte und zwar zunächst zu oben an ber Stange angebrachten Molatoren. Der weitliche Ruleitungsbraht murbe vom Molator als blante Steigleitung zu einem auf der Bobe ber Lampe befindlichen Krückenisolator heruntergeführt. Dort war er mit einem isolierten Drabt verbunden, ber seitlich nach Often zu in ben eisernen Auslegerarm und von da über die Lampe und den berg= warts auf gleicher Sobe befindlichen Sicherungsisolator wieder hinauf zum zweiten oberen Rolator führte, wo er an den öftlichen zur alten Landstrafe binaufgebenden Bronzedraht angeschloffen war. Etwas unterhalb der beiden oberen Folatoren war ein nicht ifoliertes Unterbrahtseil um die Stange geschlungen, das feemarts hinunter ju ber Mauer eines auf berfelben Seite ber Strafe befindlichen Gartens führte und bort befestigt mar. Infolge einer Strafenforrektion munte ber Gigentumer biefes Gartens die erwähnte Mauer versetzen. Er übertrug diese Bersetzung dem etwa 60jabrigen Maurer Gagner in Meilen. Monta; ben 19. Geptember 1910 machte fich biefer an die Arbeit. Dabei zeigte es fich, baß das Unkerbrabifeil von der Gartenmauer losgelöft werden mufte. Infolgebeffen bieb es Gafiner burch. Sein Arbeiter Bolleter, ber Chemann und Bater ber Rlager, nahm bann bas Seil in bie hand, um es um die Lampenstange berum zu wickeln. Als er aber links von der Stange burch die Wiese ging, tam bas Drabtfeil mit ber blanken Steigleitung bes weftlichen Zuleitungsbrahtes in Berührung. Dies hatte jur Folge, daß Bolleter, obwohl die Lampe nicht brannte, elektrischen Strom von 350 Volt Spannung erhielt, baburch zu Boben geworfen und, weil er bas Seil nicht loslaffen konnte, getotet wurde. Gagner fah anfänglich vor Schrecken regungsloß zu und wußte nicht, wie er helfen follte. Frgend welche Warnungstafeln befanden sich nicht an der Stange.

In einer gegen Gagner eingeleiteten Strasuntersuchung wurde über die in Betracht fallenden technischen Fragen ein Gutachten erhoben. Danach hätte die Steigleitung des Zuleitungsdrahtes normalerweise nicht unter Spannung sein sollen. Diese war nur wegen einer unzweckmäßigen Straßenlampenschaltung und eines zufällig im Berteilungsnetz entstandenen Isolationsfehlers vor-

handen. Solche Folationsfehler konnen zwar nach dem Gutachten nie bauernd verhütet werden; indeffen ift es möglich, burch eine normale Lampenschaltung zu verbindern, daß infolge eines folchen Fehlers erdwärts eine Spannung entsteht. Das Gutachten führt sodann aus: "Es muß erwähnt werden, daß mit der rechtlich "unbefugten Beseitigung bes Ankers noch keineswegs auch ein "Unfallrifito verbunden mar, das Gakner batte vorausfeben "tonnen; denn wenn er bas Unterfeil von der Strafe aus felbst "eingeholt, zu einem Ringe aufgerollt und biefen am Rufe ber "Stange abgelegt hatte, fo ware ihm voraussichtlich nichts passiert, "weil der Anter mahrscheinlich nur den Strafenlampenausleger, "eventuell ben ifolierten Ginführungsbraht in ben lettern "hatte berühren konnen. Dan tann fich nun allerdings fragen, "ob fich Gabner nicht baburch eines groben Berfehens schulbig "gemacht hat, daß er den Bolleter nicht genau anwies, ben Anker "auf die angebeutete Art zu bergen; allein man würde babei vor= "aussehen, Gagner habe miffen fonnen, daß eine Bewegung bes "Ankers nach ber andern Seite wegen ber Rabe bes Lampen-"drabtes gefährlich fei.

"Nach meinem Dafürhalten geht eine solche Unnahme bei einem "technisch ungebildeten alten Manne zu weit; ja ich halte es für "sehr wohl möglich, daß unter Umständen selbst ein Elektrotechniker "aus dem Nichtbrennen der Straßenlampe auf die Ungefährlichkeit "der Zuleitung geschlossen haben würde, weil diese letztern in ähnzlichen Berteilungsanlagen wie diesenige in Meilen tagsüber stromzlos sind; tatsächlich würde z. B. ganz die gleiche Manipulation "im benachbarten Uetikon dem Bolleter nicht verhängnisvoll gezworden sein."

Bolleter war am 1. Dezember 1855 geboren und hinterließ aus britter Ehe eine Witwe Luise geb. Gubler und aus zweiter Ehe zwei minderjährige Kinder Hulda und Hermann, die im vorsliegenden Prozesse als Kläger auftreten. Die Witwe ist im Jahre 1867 geboren, Hulda am 14. Juni 1900 und Hermann am 11. Oktober 1903. Die Borinstanz hat angenommen, daß Bolleter, der neben der Ausübung des Maurerberuss sich noch als Tagslöhner verdingte und auf seinem eigenen kleinen Heimwesen arbeitete, 1300 Fr. jährlich verdient und hievon 300 Fr. für sich gebraucht

habe und daß er etwa noch 10 Jahre erwerbsfähig gewesen ware. Indem sie sodann davon ausging, daß vom Jahresverdienst Bolleters der Ehefrau 300 Fr. und jedem Kinde je 250 Fr. zusgekommen wären, berechnete sie für die Witwe eine Entschädigung von 300 Fr. auf 10 Jahre, für das Wädchen Hulda eine solche von 250 Fr. auf 7 Jahre und für den Knaben Hermann eine solche von 250 Fr. auf 10 Jahre. Den hieraus sich ergebenden Gesamtbetrag reduzierte sie auf 7000 Fr.

2. — Der Rlage gegenüber bat bie Beklagte in erster Linie aeltend gemacht, bag ber Unfall im Sinne bes Art. 27 GIG burch Berschulden ober Berseben eines Dritten, nämlich bes Maurers Gakner, verursacht worben fei. Sie erblicht dies Berschulden oder Berfeben darin, bag Gagner bas Drahtfeil abhieb und bem Bolleter übergab, ohne ihm zu sagen, wie er fich verhalten solle. Um die Bearundetheit der ermahnten Ginrede beurteilen gu tonnen, ift gu= nächst auf Grund und Zweck der Haftpflicht des Art. 27 GIG gurudzugeben. Wie die Gifenbahnhaftpflicht auf der Erkenntnis beruht, daß der Gifenbahnbetrieb für alle damit in Berührung kommenden Bersonen eine über die Unfallgefahr bes gewöhnlichen Lebens hinausgehende Gefahr bildet und daß es angemeffen ift, bas okonomische Risiko dieser besondern Betriebsgefahr den Gifen= bahnunternehmungen aufzuerlegen (BGE 33 II S. 22), so ent= fpringt auch die in Art. 27 GlG normierte Saftpflicht aus elettrischen Unlagen dem Gedanken, daß Leben und Gefundheit von Berfonen, sobald fie mit folchen im Betrieb stehenden Unlagen in Berührung tommen, in boberem Dage, als es im gewöhnlichen Leben der Kall ift, bedroht find und daß daber der Betriebsinhaber für die ökonomischen Folgen einer in Berwirklichung diefer besondern Gefahr durch den Betrieb verursachten Schädigung von Leben und Gesundheit einzustehen habe. Run ift es im Saftpflicht= recht langft anerkannt, daß von den notwendigen Bedingungen die zu einem Unfall geführt haben, nicht immer bloß eine einzige als Ursache im Rechtsfinn in Betracht kommt, sondern die Sache oft so liegt, daß mehrere der notwendigen Bedingungen als rechtlich felbständige, konkurrierende Unfallsursachen anzusehen sind (vergl. 3. B. BGE 36 II S. 130). Es fann nun im vorliegenden Falle babingestellt bleiben, ob die Haftpflicht aus dem Betrieb elektrischer Anlagen analog ber Gifenbahn- und ber Fabrikhaftpflicht grundfablich in allen Fallen gegeben ift, wo biefer Betrieb wenigstens eine pon mehreren Urfachen eines Unfalles bilbet (vergl. BGG 23 II S. 500 ff., 35 II S. 24 und 436 f., 36 II S. 130). Dagegen muß bie Saftpflicht ihrem Grund und 3wed gemak jebenfalls immer eintreten, wo ber Betrieb einer elettrischen Unlage bei Ursachenkonkurrenz die vorwiegende Ursache eines Unfalles bilbet, also auch dann, wenn neben dem Betriebe, aber in weniger bedeutender Beife, ein ichulbhaftes ober unachtfames Berhalten eines Dritten ben Unfall mitverursacht hat. Die Berwirklichung ber befondern Betriebsgefahr bilbet ja ben Grund der Saftpflicht, und es ware nun taum verständlich, wenn trop einer durch den Betrieb verursachten Schädigung die Haftpflicht wegfiele, sobald neben bem Betriebe auch nur in gang nebenfachlicher Weise ein Verschulben ober Bersehen eines Dritten für einen Unfall taufal mare. Es befteht gubem tein Brund, ber es rechtfertigte, im Gegenfag gum Eisenbahn= und Fabrithaftpflichtrecht die Saftung bei Urfachenkonkurrenz felbst da auszuschließen, wo der Unfall bauptsächlich eine Folge ber befondern Betriebsgefahr ift, zumal ba, wie bei ber Beratung des Glektrigitatsgesetes in ben Raten bervorgehoben wurde, bas Bublitum mit den besondern Gefahren ber elettrischen Unlagen viel weniger vertraut ift als 3. B. mit benjenigen bes Eisenbahnbetriebes und beshalb nach bem Wortlaut bes Art. 27 Ell nur ein grobes Berichulben bes Getoteten ober Berletten haftbefreiend wirken foll, mahrend Art. 1 EHB einfach von einem Berichulben ipricht.

3. — Was nun die Verursachung des vorliegenden Unfalles betrifft, so kommen als bessen notwendige Bedingungen in Frage einmal auf Seite Gaßners das Abhauen des Ankerdrahtseiles und allensalls, sosern man annehmen wollte, Gaßner habe mit der Gefahr einer Berührung der Steigleitung rechnen müssen, die Unterlassung einer Instruktion über die Manipulation mit dem Seile, sodann der Umstand, daß Bolleter links neben der Stange vorbeigehen wollte und infolgedessen mit dem Drahtseil die Steigleitung des Zuleitungsdrahtes berührte, und endlich der Betrieb der Elektrizitätsanlage, insbesondere der vorhandene Isolationsesehler, die unzweckmäßige Lampenschaltung und die dadurch erd-

warts berbeigeführte Spannung. Wenn man bavon ausgeht, daß eine sich als notwendige Bedingung eines bestimmten Erfolges erweisende Handlung dann Ursache im Rechtssinn ift, wenn sie Die objektive Möglichkeit eines Erfolges von der Art besjenigen, ber eingetreten ift, generell in nicht unerheblicher Beise erhöht und man für bas Möglichkeitsurteil bas gefamte Erfahrungsmiffen zu Grunde legt und alle zur Zeit der Begehung der Bandlung vorhandenen Bedingungen, die zu diesem Zeitpunfte dem einsichtigsten Menschen erkennbar gewesen waren, voraussetzt (Träger, Raufalbegriff, S. 159), fo wird man zwar faum ben urfächlichen Charafter des Abbauens des Drabifeiles und allenfalls der Unterlassung einer zweckentsprechenden Instruktion verneinen fonnen, ba die Moglichfeit ber Berührung der Steigleitung mit dem Drahtseile erft hiedurch eintrat, während sie vor dem Albhauen ansgeschloffen war und "ber einsichtigfte Mensch" auf Grund bes gesamten Erfahrungswiffens mit ber Möglichkeit, daß elettrischer Strom in der Leitung fei, mohl batte rechnen muffen. Rum nämlichen Refultate führte übrigens auch die von L. v. Bar (Die Schuld nach dem Strafgesete, S. 161 ff.) aufgestellte Raufaltheorie, nach ber eine Saftung nur fur benjenigen Berlauf einer Handlung eintritt, der sich als ein teicht möglicher einer vernünf= tigen Beachtung bes Sandelnden nicht entziehen fonnte. Die angeführten Urfachen itehen aber an Bedeutung weit hinter ben vom Betrieb gesetzten faufalen Umftanden gurud. Es leuchtet ein, daß ber Betrieb ichon deshalb als Unfallsurfache anzusehen ift, weil er generell geeignet ift, jolche Unfälle, bei denen ein Berhalten in der Art desjenigen bes Gagner und bes Bolleter eine Rolle spielt, berbeizuführen. Wie fich aus dem gangen Borgang, insbesondere dem Berhalten Gagners beim Unfall ergibt, hatten weder biefer noch Bolleter eine Ahnung von der vorhandenen Gefahr; fie wurden von der Wirkung des eleftrischen Stromes vollständig überrascht. Weber die tatsächlichen Umstände noch ihre Kenntnisse waren, wie auch das Erpertengutachten ausführt, geeignet, ihnen bie Gefahr beutlich zum Bewuftsein zu bringen. 3hr Berhalten ist daher keineswegs als ein durchaus regelwidriges, nicht voraus= fehbares anzusehen, und es muß daher bei der Einrichtung und Organisation des Betriebes eleftrischer Anlagen mit einem ber=

artigen Berhalten gerechnet werden (vergl. hiezu BGE 33 II G. 23). Meber mas Ganner, noch mas Bollcter getan bat, konnte baber ben Raufalzusammenhang zwischen bem Betriebe ber Beklagten und bem Unfall ausschließen. Dazu tommt aber, bag ber Unfall nicht blok allgemein durch die Befonderheit bes Betriebes, fondern noch durch Unregelmäßigkeiten im Betriebe, ben Molationefehler und die unzweckmäßige Lampenschaltung, wodurch die normale Betriebsgefahr noch erhöht worben war, weiter generell begunftigt worden ift. Die im Betriebe liegenden taufglen Umftande muffen baber zweifellos als die vorwiegenden Urfachen des Unfalles betrachtet werden und zwar sowohl im Berhältnis zum Berhalten Ganners als auch zu bemienigen Bolleters. Beiben gegenüber fällt ins Gewicht, daß nach bem Expertengutachten selbst ein Glettrotechniter unter Umständen angenommen batte, es befinde fich zur Reit in der Lampenleitung fein Strom und daß auch die Manipulation Bolleters im Rachbarborf Uetikon nicht zu einem Unfall geführt batte. Das Abhauen bes Drabtseiles sobann war an sich ungefährlich und die Möglichkeit der Berührung mit bem Auleitungsbraht ber Steigleitung lag immerhin nicht fehr nabe. Der Kontakt konnte nur baburch eintreten, baf Bolleter links neben ber Stange vorbeiging und zwar fo weit weg von biefer, bag bas Drabtseil über dem Rrudenisolator burchging. Bare er naber bei ber Stange vorbei ober geradewegs auf diese losgegangen, so hatte bas Unterbrahtseil bloß ben isolierten Einführungsbraht berührt. und wenn er nach rechts hatte um die Stange berum geben wollen, fo mare das Drahtfeil nur mit dem eifernen Auslegerarm in Berührung gekommen. Liegt somit im Betrieb der Strakenbeleuchtungs: anlage die Hauptursache des Unfalls, so ware die Haftpflicht auch bann nicht ausgeschloffen, wenn dem Gafiner ein Berschulden ober Bersehen zur Last fiele. Es braucht daber nicht untersucht zu werben, ob im Abhauen bes Drahtseiles und in ber Unterlassung einer zweckmäßigen Instruktion über beffen Sandhabung ein Berschulben ober Bersehen Gagners liege.

4. — Mit Unrecht macht die Beklagte im weitern geltend, Bolleter habe sich im Sinne des Art. 35 ElS mit wissentlicher Übertretung von bekannt gegebenen Schutzvorschriften und Warnungen mit der elektrischen Anlage in Berührung gebracht. Selbst

wenn es, wie die Beklagte behauptet, richtig mare, baß sie vor Sahren in den Zeitungen wiederholt die Leitungen als lebensgefährlich bezeichnet und vor beren Berührung gewarnt hatte, fo ginge baraus noch nicht mit Sicherheit hervor, bag Bolleter von diesen Bekanntmachungen Kenntnis erhalten hatte. Nach dem Wortlaut bes Urt. 35 ElS, ber ausbrudlich ben Nachweis einer wiffentlichen Übertretung verlangt, barf eine folche wiffentliche Übertretung nicht leichthin als vorhanden angenommen werden. Dazu kommt, bag, wenn auch Bolleter von den angeblichen Befanntmachungen Renntnis gehabt hatte, es fich doch nicht um eine Ubertretung ber veröffentlichten Warnungen handeln könnte, da fich die erlaffenen Warnungen jedenfalls nicht auf die Berührung von Unterfeilen bezogen. Sofern man fodann auch annehmen wollte, im Abhauen des Drahtseiles liege ein widerrechtlicher Gingriff in die Betriebssphare, so ware dies doch unerheblich, weil biefe handlung nicht dem Bolleter gur Laft fallt. Das Beifeiteschaffen bes frei hangenden Drabtfeiles ift naturlich fein widerrechtlicher Eingriff in den Betrieb, sondern eine Handlung, die an fich burchaus zwedmäßig war und im eigenen Intereffe ber Beklagten lag.

5. — Wie die Borinstanz mit Recht ausgeführt hat, kann auch von einem groben Verschulden Bolleters keine Rede sein. Ein solches läge nur dann vor, wenn Bolleter eine offenbare, sinnenfällige Gesahr misachtet hätte. Daß dies nicht der Fall ist, ist bereits unter Erw. 3 dargetan worden. Es mag nur noch darauf verwiesen werden, daß die Leitung bloß zur Speisung einer Straßenslampe diente und daher das Nichtbrennen dieser Lampe jemanden, der mit dem Funktionieren einer elektrischen Anlage nicht vertraut ist, gewiß leicht zum Glauben verleiten konnte, die Leitung sei ktromlos.

6. — Was die Bestimmung der Höhe der Entschädigung betrifft, so handelt es sich hiebei in der Hauptsache um Tatfragen, die sich der Nachprüfung des Bundesgerichtes entziehen. Dies gilt insbesondere in Beziehung auf die Ermittlung des Einkommens, das Bolleter gehabt hatte. Hiefür ist nach Art. 81 OG die Festsstellung der letzten kantonalen Instanz maßgebend und nicht diezenige der ersten Instanz, wenn diese auch, wie die Beklagte aussührt, die Verhältnisse Bolleters besser kannte als jene. Davon, daß

bie Annahme. Bolleter babe 1300 Fr. verdient, aktenwidrig fei. kann keine Rebe sein: aus den Akten geht die Unrichtigkeit dieser Annahme nicht hervor. Die Vorinstanz hat auch nicht etwa ent= gegen bem Art. 51 aDR es unterlassen, die Umftande zu mürdigen. oder ihrer Annahme einen für die Haftpflichtentschäbigung nicht makgebenden Einkommensbegriff zu Grunde gelegt. Vielmehr bat fie mit Recht auch die Nebeneinkunfte berücksichtigt. Die Frage. wieviel vom Ginkommen Bolleters für feinen perfonlichen Unterhalt und wieviel für benjenigen von Frau und Kinder zu rechnen sei. ist eine folche bes richterlichen Ermessens. Die Beantwortung berartiger Fragen durch die kantonalen Gerichte pflegt das Bundesgericht nur barauf zu überprufen, ob ber kantonale Richter babei von seinem Ermessen einen offenbar unrichtigen Gebrauch gemacht habe. Dies ist aber hier nicht der Fall. Die Berechnung der Borinstanz entspricht vielmehr ben Ansätzen, die das Bundesgericht in berartigen Källen feinen Urteilen zu Grunde gelegt hat (vergl. BGE 36 II S. 96). Mit Recht hat sobann die Vorinftang teinen Abzug für Kapitalabfindung gemacht, ba die den einzelnen Klägern zugesprochenen Beträge eine kapitaliftische Verwendung nicht ermög= lichen. Es könnte fich höchstens fragen, ob für die Entschädigung. soweit fie fich auf die kunftigen Jahre bezieht, ein Diskont abzuziehen sei. Da es sich aber um eine verhältnismäßig furze Zeit handelt, so würde sich ein berartiger Abzug nicht rechtfertigen. Rubem hat ja die Borinstanz von dem nach ihrer Rechnung sich ergebenden Gesamtbetrag bereits 250 fr. abgezogen.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil der II. Appels lationskammer des zürcherischen Obergerichts vom 26. Oktober 1911 in allen Teilen bestätigt.

## Haftung des Staates aus der Handhabung der Amtsgewalt. — Responsabilité de l'Etat pour les actes de fonctionnaires.

41. Sentenza 27 aprile 1912 della I<sup>2</sup> Sezione civile nella causa Bossi, attore, contro Cantone Ticino, convenuto.

Applicazione dell'art. 24 della Legge federale sulle derrate alimentari. Natura della responsabilità dello Stato. — Criteri determinanti la giustificazione o meno del sequestro. — Danno risarcibile.

La Camera civile del Tribunale di Appello del Ticino pronunciava con sentenza 9 novembre 1911:

- 4 1º Le domande contenute nella petizione di causa non sono ammesse.
- » 2º Le spese giudiziarie sono a carico dello Stato, com» pensate le ripetibili. »

Appellanti da questo giudizio:

a) l'attore, il quale con atto 13 dicembre 1911 conchiude domandando:

la conferma della petizione di causa nel senso che lo Stato del Cantone Ticino venga obbligato a pagare all'istante la somma di fr.... (a giudizio del giudice) per risarcimento danni materiali e morali: colla rifusione delle spese giudiziarie e ripetibili, quest'ultime nell'importo di fr. 500;

subordinatamente: che lo Stato sia tenuto a pagare all'istante la somma di fr. 405 a titolo di risarcimento danni materiali, colla rifusione delle spese come sopra;

b) in via adesiva, il convenuto, il quale conchiude a che le spese della causa siano addossate all'attore, condannato quest'ultimo alla rifusione di fr. 500 per ripetibili e confermato il dispositivo 1° della sentenza appellata;

Presenti agli odierni dibattimenti i rappresentanti di ambedue le parti, i quali si riconfermano nelle loro conclusioni scritte: